

Sachverständigenüberprüfungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Inhalt

- § 1 Grundlagen
- § 2 Bestellungskörperschaft
- § 3 Sachverständigenausschuss
- § 4 Fachgremium und Prüfungskommission zur Überprüfung der besonderen Sachkunde
- § 5 Überprüfung der besonderen Sachkunde
- § 6 Ergebnis der Überprüfung
- § 7 Eingeschränktes Überprüfungsverfahren
- § 8 Übernahme
- § 9 Schweigepflicht
- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Grundlagen

(1) Die Sachverständigenüberprüfungsordnung regelt das Verfahren der Überprüfung des Antragstellers zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger in drei Stufen:

Stufe 1 - Beurteilung der persönlichen Eignung

Stufe 2 - Beurteilung der Fähigkeit, entsprechend dem Bestellungsgebiet qualifizierte Gutachten zu erstatten

Stufe 3 - Überprüfung der besonderen Sachkunde

Die Weiterführung des Verfahrens ist nur möglich, bei positivem Ergebnis der vorhergehenden Stufe. Über das Ergebnis der Beurteilung/Überprüfung der jeweiligen Stufe wird der Antragsteller entsprechend informiert.

(2) Die Durchführung des Überprüfungsverfahrens obliegt dem Sachverständigenausschuss der Kammer sowie dem Fachgremium zur Überprüfung der besonderen Sachkunde.

(3) Die Überprüfung nach Abs.1 kann je nach Verfügbarkeit durch kammereigene, externe oder gemischte Fachgremien erfolgen. Dabei ist die Zusammenarbeit mit anderen Kammern, z.B. Ingenieurkammern, Architektenkammern, Industrie- und Handelskammern möglich. Die verfahrensführende Bestellungskörperschaft koordiniert dabei die gesamte Abwicklung des Antrags-, Überprüfungs- und Bestellungsverfahrens.

(4) Das Verfahren wird von der Geschäftsstelle der Bestellungskörperschaft eingeleitet, wenn die Voraussetzungen nach § 3 der Sachverständigenordnung der Bestellungskörperschaft (SVO IKST) vorliegen.

§ 2 Bestellungskörperschaft

- (1) Die Kammer ist gemäß § 1 SVO IKST Bestellungskörperschaft und führt auf dieser Grundlage Verfahren zur öffentlichen Bestellung von Sachverständigen durch.
- (2) Die Geschäftsstelle der Bestellungskörperschaft übernimmt im Rahmen des Prüfungsverfahrens unter anderem folgende Aufgaben:
1. Beratung des Antragstellers
 2. Übersendung der Antragsunterlagen
 3. Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Unterlagen
 4. Organisation der Überprüfungen
 5. Einholung der Gebühren je Überprüfungsphase
 6. Organisation der Bestellung und Vereidigung

§ 3 Sachverständigenausschuss

- (1) Der Sachverständigenausschuss ist eine ständige Einrichtung der Kammer gemäß Gesetz und Satzung.
- (2) Der Sachverständigenausschuss ist zuständig für die Auswahl der Mitglieder der Fachgremien bestimmter Sachgebiete für die Durchführung von Antrags- und Überprüfungsverfahren von Sachverständigen.
- (3) Die Mitglieder des Fachgremiums werden auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses vom Vorstand der Kammer bestellt.
- (4) Der Sachverständigenausschuss sichtet und bewertet die von der Geschäftsstelle auf Vollständigkeit vorgeprüften Antragsunterlagen. Hierbei ist zu überprüfen, ob die persönliche Eignung des Antragstellers nach § 1, Abs.1, Stufe 1 gegeben ist und die allgemeine Fähigkeit zur Gutachtenerstattung (§ 1, Abs.1, Stufe 2) vorliegt.
- (5) Der Sachverständigenausschuss kann den Antragsteller zu einem Vorgespräch einladen.
- (6) Nach Entscheidungen des Sachverständigenausschusses in einem Antrags- und Überprüfungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl der Geschäftsstelle als auch dem Fachgremium vorzulegen ist.

§ 4 Fachgremium und Prüfungskommission zur Überprüfung der besonderen Sachkunde

- (1) Das Fachgremium für ein bestimmtes Sachgebiet ist eine Einrichtung des Sachverständigenausschusses und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Mitglieder des Fachgremiums können sowohl Kammermitglieder als auch externe Personen sein, die auf dem jeweiligen Sachgebiet über besondere Kenntnisse, Erfahrungen usw. verfügen, sich als Prüfer eignen und zur Mitwirkung in einem Fachgremium bereit sind.

- (2) Aus dem Fachgremium des entsprechenden Sachgebietes setzt sich die Prüfungskommission (mindestens 3 Prüfer) für die Überprüfung der besonderen Sachkunde nach §1, Abs.1, Stufe 3 zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Fachgremiums bewerten die mit der Antragstellung eingereichten Gutachten gemäß § 1, Abs. 1, Stufe 2, ob es sich um qualifizierte Gutachten des beantragten Fachgebietes handelt. Die Bewertung erfolgt als Zulassung zur Überprüfung der besonderen Sachkunde nach §1, Abs.1, Stufe 3. Die Bewertungskriterien werden in den Durchführungsbestimmungen zum Überprüfungsverfahren des jeweiligen Fachgremiums geregelt. Die Durchführungsbestimmungen werden von den Fachgremien erarbeitet und vom Sachverständigenausschuss bestätigt.
- (4) Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die Überprüfung der besonderen Sachkunde des Antragstellers nach §1, Abs.1, Stufe 3 durchzuführen. Sie wird für jede Überprüfung vom Fachgremium bestimmt und hat einen verantwortlichen Leiter.
- (5) Mitglieder von Prüfungskommissionen können auch in mehreren, fachlich verwandten Fachgremien tätig sein.
- (6) Mitglieder von Prüfungskommissionen sind verpflichtet, vom Prüfvorgang persönliche Aufzeichnungen anzufertigen und diese nach Beendigung desselben der Geschäftsstelle zwecks Beifügung zur Akte des Antragstellers auszuhändigen.

§ 5 Überprüfung der besonderen Sachkunde

- (1) Die Überprüfung dient dem Nachweis der besonderen Sachkunde nach §1, Abs.1, Stufe 3.
- (2) Für die Einzelheiten des Verfahrens zur Überprüfung der besonderen Sachkunde gelten die Regeln der Durchführungsbestimmungen des jeweils zuständigen Fachgremiums.
- (3) Die zur Überprüfung der besonderen Sachkunde qualifizierten Antragsteller (nach § 1, Abs. 1, Stufe 1 und 2) erhalten von der Geschäftsstelle der Kammer rechtzeitig, in der Regel 4 Wochen vorher die Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Fachgremiums und eine Einladung zur Überprüfung. Die Einladung enthält Ort, Zeit und voraussichtliche Dauer der Überprüfung. Zugelassene bzw. erforderliche Hilfsmittel werden mitgeteilt.
- (4) Die Überprüfung der besonderen Sachkunde der Antragsteller besteht in der Regel aus folgenden Teilen:
1. schriftlicher, fachbezogener Teil,
 2. forensischer Teil (schriftlich oder mündlich),
 3. mündlicher, fachbezogener Teil.

- (5) Vor Beginn der Überprüfung hat der Leiter der Prüfungskommission den Antragstellern die Mitglieder der Prüfungskommission zu benennen.
- (6) Der Antragsteller wird vor Beginn der Überprüfung über den Ablauf informiert und bestätigt die Kenntnisnahme der Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Fachgremiums.
- (7) Über den Verlauf der Überprüfung wird ein Protokoll geführt.
- (8) Der Antragsteller hat Behinderungen bei den Überprüfungen, persönlicher oder sachlicher Art, oder Einwendungen gegen den vorgesehenen Ablauf, die Mitglieder Prüfungskommission oder den Aufsichtsführenden vor Beginn einer entsprechenden Maßnahme oder gleich nach Erkennbarkeit mitzuteilen. Sie werden in das Protokoll der Überprüfung aufgenommen.
- (9) Die Überprüfung ist nicht öffentlich.
- (10) Die Aufgaben der Überprüfungsteile nach Abs. 4 werden vom zuständigen Fachgremium vorher schriftlich festgelegt. Sie werden dem Antragsteller erst während der Überprüfung zur Kenntnis gegeben. Sie sind an der Praxis des jeweiligen Sachgebietes ausgerichtet.

§ 6 Ergebnis der Überprüfung

- (1) Das Ergebnis ist zu protokollieren und von allen Prüfern zu unterzeichnen.
- (2) Das Ergebnis wird unverzüglich dem entsprechenden Gremium der zuständigen Bestellungskörperschaft schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der Bescheid über das Antragsverfahren wird dem Antragsteller durch das entsprechende Gremium der zuständigen Bestellungskörperschaft mitgeteilt, einschließlich Rechtsmittelbelehrung im Ablehnungsfall.
- (4) Wird die Überprüfung nur im schriftlichen oder nur im mündlichen Teil bestanden, so kann der andere Teil auf Antrag - aber ohne Formalitäten - mit Ausnahme der Zahlung der Prüfgebühr, frühestens nach 1 Jahr wiederholt werden.
- (5) Wird die Überprüfung in beiden Teilen nicht bestanden, ist ein neues Antragsverfahren frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich. Die Frist beginnt mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses.

§ 7 Eingeschränktes Überprüfungsverfahren

- (1) Auf den schriftlichen Teil der Überprüfung kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller sich in seinem Sachgebiet durch besondere Sachkunde, z.B. Lehrauftrag, eine Professur, anerkannte Veröffentlichungen oder andere maßgebende Arbeiten hervorragen hat.
- (2) An Stelle der mündlichen Überprüfung tritt hierbei ein Fachgespräch.

(3) Der Nachweis forensischer Kenntnisse ist jedoch unverzichtbar.

§ 8 Übernahme

(1) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nach § 3 Abs. 2, lit. 1 SVO IKST, die von einer anderen Bestellungskörperschaft bestellt wurden und deren Bestellung nicht abgelaufen ist, können auf Antrag für das gleiche Sachgebiet von der Ingenieurkammer bestellt werden, wenn sie gleichzeitig ihre Bestellung bei ihrer jetzigen Kammer niederlegen (Vermeidung von Doppelbestellungen - Abs. 5). Zuständigkeiten der Kammern / Bestellungskörperschaften nach §§ 4 und 4a SVO IKST sind zu beachten.

(2) Die Sachverständigen gemäß Abs. 1 haben einen Antrag gemäß § 3 SVO IKST zu stellen und folgende Unterlagen gemäß § 3, Abs. 4 SVO IKST vorzulegen:

1. Erklärung nach § 3, Abs. 2, Nr. 2 SVO IKST
2. Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des beruflichen Werdeganges;
3. Nachweis über den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen in den letzten zwei Jahren;
4. Freistellungs- oder Nebentätigkeitsbescheinigungen von Antragstellern in abhängiger Stellung;
5. Nachweis über die Zahlung der Gebühr lt. Gebührenordnung.

(3) Als Nachweis der besonderen Sachkunde sind für einen zurückliegenden Bestellungszeitraum von bis zu 3 Jahren die Aufzeichnungen seiner gutachterlichen Tätigkeit vorzulegen.

(4) Die Übernahme wird im eingeschränkten Verfahren nach § 7 durchgeführt.

(5) Die Sachverständigen müssen vor der Vereidigung durch die Kammer eine schriftliche Erklärung, gerichtet an die bisher zuständige Ingenieurkammer abgeben, dass sie ihre öffentliche Bestellung für das bisherige Sachgebiet bei der bisherigen Bestellungskörperschaft niederlegen und gleichzeitig Ausweis, Stempel und Urkunde abgeben.

(6) Die Ingenieurkammer leitet die in Abs. 5 genannte Erklärung und die Gegenstände unverzüglich an die bisher zuständige Kammer weiter.

§ 9 Schweigepflicht

Alle an Verfahren nach dieser Ordnung Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Bezeichnungen für Personen, Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer und Divers.

§ 11 Inkrafttreten

Die Sachverständigenüberprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Durch die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschlossen am
27.04.2022.

Ausgefertigt am 28.04.2022



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Zur Kenntnis genommen durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 13.07.2022.